



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 12.04.2018

Gesetzentwurf zum Familiennachzug

Anlässlich der im Gesetzentwurf des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer geforderten weitreichenden Beschränkungen des Grundrechts auf Familie bei Geflüchteten mit subsidiärem Schutzstatus und der angedachten Umsetzung dieses begrenzten Familiennachzugs frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Kriterien für die Gestattung des Familiennachzugs will die Staatsregierung zusätzlich zum Bundesgesetz definieren?
 - 1.2 Ist von der Staatsregierung angedacht, den Familiennachzug der Restfamilie zu verunmöglichen, wenn Familienmitglieder geflohen sind, um nicht zum Beispiel für Milizen zwangsrekrutiert zu werden?
 - 1.3 Ist von der Staatsregierung gedacht, den Familiennachzug zu verunmöglichen, wenn Teile der Familie sich vorab auf den gefährlichen Fluchtweg begeben haben, um sicherere Fluchtwege für schutzbedürftigere Familienangehörige zu suchen, da beispielsweise Kinder bei Schiffsunglücken besonders gefährdet sind?
 - 2.1 Wie viele Familienangehörige sollen nach Meinung der Staatsregierung pro Geflüchteten nachziehen dürfen?
 - 2.2 Soll es nach Meinung der Staatsregierung eine Begrenzung oder Obergrenze des Zuzugs geben?
 - 2.3 Auf welche Familienangehörige soll nach Meinung der Staatsregierung der Zuzug begrenzt werden?
 - 3.1 Welche Kriterien sollen Familienangehörige erfüllen müssen, um nachziehen zu dürfen (bitte die Kriterien vollständig aufzählen)?
 - 3.2 Welche Kriterien sollen die sich in Deutschland aufhaltenden Geflüchteten erfüllen müssen, um ihre Familie nachziehen lassen zu dürfen?
 - 3.3 Müssen Familienangehörige und nach Deutschland Geflüchtete mehrere bzw. alle Kriterien erfüllen, schließen sich einzelne Kriterien gegenseitig aus oder soll es Punktelisten geben?
- 4.1 Welche bayerischen Behörden sollen prüfen, ob Geflüchtete die Kriterien des Familiennachzugs erfüllen und welche Familienangehörige entsprechend dieser Kriterien nachziehen dürfen?
 - 4.2 Anhand welcher Datenlage bzw. Quellen sollen diese Entscheidungen getroffen werden?
 - 4.3 Inwiefern wird der Zunahme der zu prüfenden Kriterien und der gestiegenen Dokumentationspflicht durch entsprechende Ausstattung der beauftragten Behörden Rechnung getragen werden?
 - 5.1 Ist die Abwicklung dieser Prüfungen überhaupt innerhalb von vier Wochen möglich?
 - 5.2 Inwiefern wird verhindert, dass allein aufgrund von Verzögerungen bei Behördenabläufen die vierwöchige Frist überschritten und der Familiennachzug verunmöglicht wird?
 - 5.3 Können die Fälle, in denen die Prüfung durch die Behörden nicht innerhalb von vier Wochen abgeschlossen werden, in den nächsten Monat übertragen werden?
 - 6.1 Wird es bundesländerspezifische monatliche Aufnahmequoten geben (sollte dem so sein, bitte die Anzahl der Familiennachzugsfälle nennen, die auf Bayern entfallen)?
 - 6.2 Wie lange dauert es nach Einschätzung der Staatsregierung, bis einem positiv beschiedenen Antrag (bei Geflüchteten mit Anerkennung) auf Familiennachzug tatsächlich auch der Familiennachzug erfolgt, wenn das nachziehende Familienmitglied sich derzeit in Syrien, in Afghanistan, in der Türkei oder auf Lesbos befindet?
 - 7.1 Wie soll die Koordinierung zwischen den Bundesländern erfolgen, um zu erreichen, dass die im Koalitionsvertrag beschlossene Zahl von 1.000 Nachziehenden nicht überschritten wird?
 - 7.2 Kann ein Kontingent in den Folgemonat übertragen werden, wenn es in diesem Monat aufgrund des erheblichen zeitlichen Koordinierungsaufwands der Behörden nicht ausgeschöpft worden sein sollte?
 - 8.1 Wie viele Anträge auf Familiennachzug liegen den Behörden in Bayern derzeit vor?
 - 8.2 Wie viele davon sind von Geflüchteten mit subsidiärem Schutzstatus?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern und für Integration
vom 18.05.2018

1.1 Welche Kriterien für die Gestattung des Familiennachzugs will die Staatsregierung zusätzlich zum Bundesgesetz definieren?

Der in der Bundeskabinettsitzung vom 09.05.2018 als Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (nachfolgend: Gesetzentwurf) sieht vor, dass ab dem 01.08.2018 Kernfamilienmitgliedern eines Ausländers, der nach Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 Asylgesetz eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 Aufenthaltsgesetz besitzt (nachfolgend: Stammberechtigter), aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Der Gesetzentwurf führt in beispielhafter, also nicht abschließender Weise einige humanitäre Gründe auf. Derartige Gründe, wie etwa schwerwiegende Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit, können sowohl beim Stammberechtigten als auch beim nachzugswilligen Familienangehörigen vorliegen. Die Zahl der nationalen Visa, die von den deutschen Auslandsvertretungen für Familiennachzüge zu Stammberechtigten im vorgenannten Sinn erteilt werden können, soll auf höchstens 1.000 pro Monat begrenzt werden. Nach dem Gesetzentwurf sollen die Auslandsvertretungen auslandsbezogene und die Ausländerbehörden inlandsbezogene Aspekte insbesondere zu humanitären Gründen im vorgenannten Sinn prüfen und die dabei gewonnenen Informationen an das Bundesverwaltungsamt übermitteln. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Bundesverwaltungsamt nach Prüfung aller relevanten Aspekte des jeweiligen Einzelfalls verwaltungsintern als Dienstleister des Auswärtigen Amts im Visumverfahren feststellt, ob humanitäre Gründe vorliegen. Für die Erteilung des den Familienangehörigen zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigenden Visums sollen jedoch – bei positiver Feststellung des Bundesverwaltungsamts im Rahmen des monatlichen Kontingents – die deutschen Auslandsvertretungen zuständig bleiben.

Angesichts der vorgenannten Prüfungs- und Visumserteilungszuständigkeiten und angesichts des Umstands, dass das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene erst am Anfang steht, beabsichtigt die Staatsregierung aktuell nicht, Kriterien im Sinn von Frage 1.1 zu definieren.

1.2 Ist von der Staatsregierung angedacht, den Familiennachzug der Restfamilie zu verunmöglichen, wenn Familienmitglieder geflohen sind, um nicht zum Beispiel für Milizen zwangsrekrutiert zu werden?

1.3 Ist von der Staatsregierung gedacht, den Familiennachzug zu verunmöglichen, wenn Teile der Familie sich vorab auf den gefährlichen Fluchtweg begeben haben, um sicherere Fluchtwege für schutzbedürftigere Familienangehörige zu suchen, da beispielsweise Kinder bei Schiffsunglücken besonders gefährdet sind?

Die Staatsregierung „verunmöglicht“ keine Ansprüche von Ausländern auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bzw. auf

ermessensfehlerfreie Entscheidung hierüber, sondern gewährleistet, dass die bayerischen Ausländerbehörden die ausländerrechtlichen Bestimmungen nach Recht und Gesetz vollziehen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf eine Regelung enthält, wonach ein Anspruch auf Familiennachzug zu einem Stammberechtigten mit subsidiärer Schutzberechtigung ausdrücklich nicht bestehen soll.

2.1 Wie viele Familienangehörige sollen nach Meinung der Staatsregierung pro Geflüchteten nachziehen dürfen?

Nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist jeder Familiennachzug personal grundsätzlich auf die Mitglieder der Kernfamilie, also auf Ehepartner, minderjährige Ausländer und Eltern minderjähriger Ausländer, beschränkt. Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger ist gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG nur ausnahmsweise unter der Voraussetzung möglich, dass es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Eine Änderung dieser Rechtslage sieht der Gesetzentwurf nicht vor.

2.2 Soll es nach Meinung der Staatsregierung eine Begrenzung oder Obergrenze des Zuzugs geben?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

2.3 Auf welche Familienangehörige soll nach Meinung der Staatsregierung der Zuzug begrenzt werden?

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 2.1 wird verwiesen.

3.1 Welche Kriterien sollen Familienangehörige erfüllen müssen, um nachziehen zu dürfen (bitte die Kriterien vollständig aufzählen)?

3.2 Welche Kriterien sollen die sich in Deutschland aufhaltenden Geflüchteten erfüllen müssen, um ihre Familie nachziehen lassen zu dürfen?

3.3 Müssen Familienangehörige und nach Deutschland Geflüchtete mehrere bzw. alle Kriterien erfüllen, schließen sich einzelne Kriterien gegenseitig aus oder soll es Punktelisten geben?

4.1 Welche bayerischen Behörden sollen prüfen, ob Geflüchtete die Kriterien des Familiennachzugs erfüllen und welche Familienangehörige entsprechend dieser Kriterien nachziehen dürfen?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

4.2 Anhand welcher Datenlage bzw. Quellen sollen diese Entscheidungen getroffen werden?

Wie in der Antwort zu Frage 1.1 dargestellt, sieht der Gesetzentwurf eine Entscheidungszuständigkeit der Ausländerbehörden beim Familiennachzug zu Stammberechtigten mit subsidiärer Schutzberechtigung nicht vor. Im Übrigen gilt grundsätzlich, dass ein Stammberechtigter, der einen humanitären Grund vorbringt, das Vorliegen dieses Grundes zumindest glaubhaft zu machen hat, es sei denn, der betreffende humanitäre Grund ist bereits aktenkundig oder offensichtlich. Der Gesetzentwurf sieht beispielsweise vor, dass eine Erkrankung, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, aus der ein humanitärer Grund abgeleitet werden soll, durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, es sei denn, es liegen anderweitige Anhaltspunkte für das Vorliegen der jeweiligen Beeinträchtigung vor.

4.3 Inwiefern wird der Zunahme der zu prüfenden Kriterien und der gestiegenen Dokumentationspflicht durch entsprechende Ausstattung der beauftragten Behörden Rechnung getragen werden?

In Bezug auf die deutschen Auslandsvertretungen, die dem Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes zugeordnet sind, und das Bundesverwaltungsamt liegen der Staatsregierung keine Informationen im Sinn der Frage 4.3 vor. Hinsichtlich der bayerischen Ausländerbehörden wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf – so er unverändert Gesetz wird – nur zu maßvollen Mehrbelastungen führen wird, die keine Personalmehrungen erforderlich machen, weil bundesweit höchstens 1.000 Familiennachzüge pro Monat erfolgen können und das in der Antwort zu Frage 1.1 dargestellte Prüfverfahren stets durch einen Visumsantrag bei einer deutschen Auslandsvertretung initiiert werden muss. Ein Arbeitsaufwand der Ausländerbehörde kann daher erst dann ausgelöst werden, wenn die deutsche Auslandsvertretung die Ausländerbehörde im Visumverfahren beteiligt.

5.1 Ist die Abwicklung dieser Prüfungen überhaupt innerhalb von vier Wochen möglich?

5.2 Inwiefern wird verhindert, dass allein aufgrund von Verzögerungen bei Behördenabläufen die vierwöchige Frist überschritten und der Familiennachzug verunmöglicht wird?

Innerhalb welchen Zeitraums die Prüfungen nach dem in der Antwort zu Frage 1.1 dargestellten Verfahren durchgeführt werden können, wird von den jeweiligen Umständen des konkreten Einzelfalls und insbesondere davon abhängen, welche bzw. wie viele humanitäre Gründe für einen Familiennachzug zu einem Stammberechtigten mit subsidiärer Schutzberechtigung vorgebracht werden. Im Übrigen sehen weder das geltende Ausländerrecht noch der Gesetzentwurf eine bestimmte Frist für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums vor.

5.3 Können die Fälle, in denen die Prüfung durch die Behörden nicht innerhalb von vier Wochen abgeschlossen werden, in den nächsten Monat übertragen werden?

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass pro Monat bis zu 1.000 Visa für einen Familiennachzug zu einem Stammberechtigten mit subsidiärem Schutzstatus erteilt werden können. Medienberichten zufolge wurde im Rahmen der Resortanhörung zu dem Gesetzentwurf eine Verständigung erzielt, wonach in der Anfangsphase ein nicht ausgeschöpftes Monatskontingent auf den Folgemonat übertragen werden könne. Dadurch solle etwaigen Anlaufschwierigkeiten bei der Implementierung des in der Antwort zu Frage 1.1 dargestellten Prüfverfahrens Rechnung getragen werden. Diese Übergangsregelung soll für die ersten fünf Monate nach dem – von der Bundesregierung für den 01.08.2018 avisierten – Inkrafttreten des Gesetzes gelten.

6.1 Wird es bundesländerspezifische monatliche Aufnahmequoten geben (sollte dem so sein, bitte die Anzahl der Familiennachzugsfälle nennen, die auf Bayern entfallen)?

Nein. Nach geltendem Recht kann ein Familiennachzug stets nur zum tatsächlichen Führen der familiären Lebens-

gemeinschaft in Deutschland gewährt werden. Der Familiennachzug erfolgt daher immer an den Wohnort des im Inland befindlichen Stammberechtigten. Eine Änderung dieser Rechtslage sieht der Gesetzentwurf nicht vor.

6.2 Wie lange dauert es nach Einschätzung der Staatsregierung, bis einem positiv beschiedenen Antrag (bei Geflüchteten mit Anerkennung) auf Familiennachzug tatsächlich auch der Familiennachzug erfolgt, wenn das nachziehende Familienmitglied sich derzeit in Syrien, in Afghanistan, in der Türkei oder auf Lesbos befindet?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine statistischen Angaben vor. Ein nationales Visum zum Familiennachzug wird in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten erteilt. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Familienangehörige legal in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Die Gründe, warum eine Einreise im Einzelfall gegebenenfalls nicht sofort nach Visumserteilung erfolgt bzw. erfolgen kann (z. B. wegen zu Reiseunfähigkeit führender Erkrankung oder noch zu beschaffender Mittel zur Finanzierung der Reise), sind vielfältig und liegen jedenfalls außerhalb des Einflussbereichs der Staatsregierung.

7.1 Wie soll die Koordinierung zwischen den Bundesländern erfolgen, um zu erreichen, dass die im Koalitionsvertrag beschlossene Zahl von 1.000 Nachziehenden nicht überschritten wird?

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 6.1 wird verwiesen.

7.2 Kann ein Kontingent in den Folgemonat übertragen werden, wenn es in diesem Monat aufgrund des erheblichen zeitlichen Koordinierungsaufwands der Behörden nicht ausgeschöpft worden sein sollte?

Auf die Antwort zu Frage 5.3 wird verwiesen.

8.1 Wie viele Anträge auf Familiennachzug liegen den Behörden in Bayern derzeit vor?

8.2 Wie viele davon sind von Geflüchteten mit subsidiärem Schutzstatus?

Statistische Angaben zu den Fragen 8.1 und 8.2 liegen der Staatsregierung nicht vor. Anträge auf Visumserteilung zum Familiennachzug zu dem in Deutschland aufhältigen Stammberechtigten, die bei den deutschen Auslandsvertretungen gestellt werden, werden im Ausländerzentralregister (AZR) nicht erfasst, weil ein entsprechender Speichersachverhalt dort nicht besteht. Auch die Erteilung eines nationalen Visums zum Familiennachzug wird von der Auslandsvertretung nicht im AZR gespeichert, sondern nur in der Visadatei. Aus der Visadatei ist aber lediglich ersichtlich, dass ein nationales Visum erteilt wurde, nicht jedoch auf welcher Rechtsgrundlage des Aufenthaltsgesetzes die Erteilung erfolgte. Ein AZR-Datensatz wird in diesem Fall erst nach der Einreise des nachzugsberechtigten Familienangehörigen erstmals von der Ausländerbehörde angelegt.

In der Begründung des Gesetzentwurfs ist ausgeführt, dass dem Auswärtigen Amt derzeit rund 26.000 Anträge auf Terminvereinbarungen zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug zu Stammberechtigten mit subsidiärer Schutzberechtigung vorlägen.